

Civilgericht bei Streitigkeiten Privilegirter). Im Finanzwesen zeigte sich an der Spitze als Wirkung des Dualismus der ständischen Verfassung die Doppelorganisation des Geheimen Finanzcollegiums (seit 1582) und des Obersteuercollegiums (seit 1576). Für die Militärangelegenheiten bestand die Kriegsverwaltungskammer (seit 1634 sich entwickelnd) und für den unmittelbaren Dienst des Fürsten die Geheime Kriegscanzlei (1824). Für Kirchensachen der Kirchenrath.

Eine Trennung der Justiz von der Verwaltung war selbst in dieser höchsten Organisation nicht durchgeführt.

In mehreren dieser Collegien bestand die sogenannte Lateralverfassung (Doctorenbank, Adelige Bank). Im Gebiet der Justiz und Polizei und der allgemeinen Verwaltung folgten weiter abwärts in Unterordnung unter die Landesregierung die Kreishauptleute und die Amtshauptleute (Cursfürst August), wesentlich als Aufsichtsorgane und Vollzugsorgane für die höheren Behörden, aber im Gebiet der Polizei auch mit eigener Gewalt ausgestattet.

Die unmittelbare Justiz und Polizei endlich kam einerseits den landesherrlichen Aemtern (Justizämtern etc.), andererseits den städtischen Obrigkeiten und den Gutsherrn als Patrimonialobrigkeiten zu.

II. In der Consequenz der neuen Ministerialeinrichtung erklärte die Verordnung vom 7. November 1831 die Kriegsverwaltungskammer und die Geheime Kriegscanzlei, die Landesregierung und den Kirchenrath für aufgehoben. Das Appellationsgericht, das Oberhofgericht und das Obersteuercollegium blieben vorerst noch bestehen; das Geheime Finanzcollegium wurde umgestaltet; an die Stelle der Landesregierung wurde transitorisch einerseits das Landesjustizcollegium, andererseits die Landesdirection gesetzt. Die Lateralverfassung wurde in Gemäßheit des § 34 der Verfassungsurkunde beseitigt. Die Trennung der Polizei und Verwaltung wurde wenigstens für die oberen Behörden in Aussicht genommen.

Im Gebiet des Finanzwesens war durch die Verfassungsurkunde selbst ein neues Organ geschaffen worden, die Staatsschuldencasse (eingerrichtet 1834) Verfassungsurkunde § 107. Nun wurde auch der bisherige Dualismus (s. auch § 19 der Verfassungs-